

AZ: 01.2 – Herr Stein

Drucksache Nr.: 0209/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.03.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen: Weisung zur
Verbesserung der Mitwirkung der Stadt
bei der Bestellung von
Geschäftsführungen und Vorständen**

A n t r a g:

Die von der Stadt Neumünster in die Aufsichtsräte der

- FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH,
- Holstenhallen Neumünster GmbH,
- Holstenhallen Service GmbH,
- SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH,
- Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH und
- Wohnungsbau GmbH Neumünster

entsandten Mitglieder werden ebenso wie die von der Stadt Neumünster bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates der

- Kiek in! Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster
- wie folgt angewiesen:

Für den Fall einer anstehenden Bestellung einer neuen Geschäftsführung bzw. eines neuen Vorstands haben sie eine Auswahlkommission einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit eine Empfehlung zur Auswahl der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes ausspricht. Die Auswahlkommission wird aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Verwaltungsrats und Vertreterinnen und Vertretern der Gesellschafterin bzw. Anstaltsträgerin zusammengesetzt.

Das Stimmgewicht der Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterin bzw. Anstaltsträgerin muss mindestens 1/3 betragen.

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
- ☐ Ja – negativ
- ☒ Nein

B e g r ü n d u n g:

Aufgrund der gesellschaftlichen Megatrends wie der Digitalisierung, dem demographischen Wandel oder der Klimawandel rückt die Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen für den Erfolg des Konzerns und die Erreichung übergeordneter Ziele der Stadt Neumünster zunehmend in den Vordergrund. Zeitgleich wird die Unternehmensführung aufgrund dieser Rahmenbedingungen komplexer und herausfordernder.

Derzeit obliegt die Entscheidung über die organschaftliche Bestellung der Geschäftsführung und des Vorstandes der Beteiligungsunternehmen der Stadt Neumünster aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen und der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts allein den Aufsichts- und Verwaltungsräten, ohne dass die Gesellschafterin bzw. Anstaltsträgerin direkte Einwirkung auf diese Entscheidung nehmen kann. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dieser ein umfangreicheres Mitbestimmungsrecht im Bestellungsprozess einzuräumen, um eine frühzeitige und wirksame Einbindung sicherstellen zu können, ohne dass die Kompetenzen der Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsräte hierdurch beschränkt werden.

In anderen kommunalen Beteiligungsunternehmen, wie etwa der Stadtwerke Lübeck Energie GmbH, obliegt die alleinige Entscheidung über die Bestellung der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung. Findet sich keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag ist diese Entscheidung zudem bei einer GmbH nach § 46 Nr. 5 GmbHG ebenfalls den Gesellschaftern vorbehalten. Insoweit sind stärkere Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Gesellschafterin in Geschäftsführungsangelegenheiten auch im interkommunalen Vergleich nicht unüblich.

Mithilfe des angeregten Verfahrens können die Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsräte ferner in ihrer herausfordernden Position zwischen Stadt- und Unternehmensinteresse unterstützt werden. Zeitgleich erhält die Stadt Neumünster durch die Mitbestimmung in den Verfahren die Möglichkeit, die Wahl der Geschäftsführung und des Vorstandes an ihren übergeordneten Zielen auszurichten und somit langfristige Stabilität im Konzern zu sichern. Ferner trägt diese Form der Mitwirkung dazu bei, dass die Transparenz der Auswahlverfahren erhöht wird.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

Keine.